



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.I.II. Kayserlicher Majestät Antwort an die Reichs-Stände, deßgleichen an Chur-Bayern, in hac materia.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. sie von ihrem gnädigsten Herrn keine Voll-
Sept. macht hätten, Ordinanz auszufertigen,
sie wollten aber morgen alsbald einen Cour-
rier beschreiben abgehen lassen.

Im übrigen hatten die Reichs-Stän-
de, von Ihro Kayserlichen Majestät
das Antwort-Schreiben sub N. I. mit dem

1649. Courier bekommen: Was es aber vor
Sept. Schwierigkeiten gegeben, ehe Ihro Kay-
serliche Majestät sich zur Subscription des
Interims-Recessus resolviret, das siehet
guter massen, aus dem an Eur-Bayern d.
d. 9. Septemb. erlassenen Schreiben sub
N. II. zu ersehen.

N. I.

Diätar. Norimb. d. 18. Sept. Anno 1649.
per Mogunt.

Kayserliche Antwort an die Stände, die Subscription des Schwedi-
schen Recessus betreffend.

Ferdinand der Dritte, von Gottes Gnaden, Erwehltet Römischer Kayser, zu
allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Ehrsame, Hoch- und Wohlgebohrner, Edle auch Ehrsame, Gelehrte, Liebe, An-
dächtige und Getreue.

N. I.
Des Kayfers
Antwort-
Schreiben an
die Stände, die
Subscription
des Recessus
betreffend.

Wir haben Euer an Uns unterm dato Nürnberg den 14. dieses Monaths Se-
ptembris gethanes gehorsamstes Schreiben bey dem zu Uns damit eigenes abgefertig-
ten Adjudantens zu Recht empfangen, und aus dessen angehöret Berlesung mit
mehrern vernommen; was gestalt ihr diejenige Resolution welche Wir Euch durch
Unsere Kayserliche Plenipotentiarios am 10. ejusdem, warum Wir nemlich dem
Friedens-Werck vortrüglich und sicherer zu seyn erachten, das Universal-Exaucto-
rations- und Evacuations-Wesen selbst zu völliger Nichtigkeit zu bringen, als dassel-
be durch einen Interims-Recess in noch längerer Ohnrichtigkeit und Verzögerung zu
lassen, nicht ohne sonderliche Gemüths-Bestürzung verstanden; jedoch auch daraus
Unsere zu des Vaterlandes allgemeiner Beruhigung tragende gnädigste und väterliche
Sorgfalt erkennet, und dabey gang inständig gebeten, weilen Ihr nicht sehen könntet,
wie citra violationem fidei publicæ Eure Principalen, Obren und Committen-
ten von dem Euer seits (auf Unserer Gesandten vertröstete willfährige Resolution)
unterschiedenen Interims-Recess wiederum zurück noch man sonst aus dem Werck
kommen könnte, und neben denen Schwedischen sich auch die Französischen Plenipo-
tentiarios fast bedrohlicher Reden, wegen Reakumtion des Krieges vernehmen
liesen, daß wir aus denen von Euch angezogenen ferneren Motiven und zu Berhütung
weitem Verderbens des Heiligen Reichs, solchen Interims-Recess auch Unseres Orts
belieben, durch ermeldte Unsere Kayserliche Plenipotentiarios subsigniren lassen,
und die Abfertigung des Couriers dergestalt gnädigst anbefehlen wollen, daß die ab-
geredte Frist des Octidui von obgedachtem dato den 14. inclusive anzurechnen, wohl
in Acht genommen, und dadurch allem besorgenden Unheil und bevorstehenden vielen
Ohngelegenheiten begegnet, und die vor Augen schwebende äußerste Ruin und Un-
tergang des Heiligen Reichs abgewendet werden möchten.

Nun gereicht Uns forderst zu angenehmen gnädigsten Gefallen, daß Ihr Euch
die Rett- und Beruhigung des allgemeinen Vaterlandes dergestalt eysfrig mit angele-
gen seyn lasset, und gleichwohl benebenst auch erkennet, daß Unsere Gedanken nie ge-
wesen, mit der Präliminar-Evacuation allein Unserm Erb-Rdnigreich und Landen
zu helfen, die andere Reichs-Cranche aber ihrer Evacuacion halber in ohnderglischenen
Stand zu lassen, ob Wir schon annoch zweiffeln müssen, ob dem geliebten Vaterland
mehrers mit Subscription dieses Recess, als mit völliger Abhandlung und Verglei-
chung

1649.
Sept.

hung des gansen Haupt-Wercks geholffen werde seyn, und nicht sehen könnten, daß denen Cronen dergleichen Bedrohungen bey nunmehr geschlossenem Frieden zu thun gebühren wolle: auch dieses vor keinen richtigen Schluß gehalten kan werden, in welchen anfangs weder Wir, noch das Churfürstliche Collegium gewilliget; seithero aber sich zu solcher Subsignation das Churfürstliche Collegium gleichfalls bequemet, und Uns dadurch unsere gehabte billige Bedencken nicht wenig benommen: So haben Wir Uns davon nicht nehmen wollen, sondern am 17. diß vorbelegten Unseren Kayserlichen Plenipotentiaris bey eigenem Courier gnädigt anbefohlen, daß sie mehr erwühnten Interims-Recesss auch von Unsertwegen alsobald unterschreiben sollen, wie Wir dann nicht zweiffeln, daß vor Einlangung dieses schon geschehen seyn wird.

Wir können aber hiebey nicht unterlassen, Euch nochmahls gnädigt und vätersich zu warnen, und zu ermahnen, daß Ihr mit allem Fleiß daran seyn wolt, damit das Haupt-Werck selbst, nemlich die Universal-Evacuation und Exauktion, dem Friedens-Schluß gemäß, in denen veranlasseten Terminen ohnverlangt vollzogen werde, und man also auf einmahl aus der Sachen kommen mdge. Wollten Wir Euch in Antwort nicht bergen, und verbleiben Euch benebens mit Kayserlichen Gnaden wohl gewogen. Geben in Unserm Schloß Ebersdorff den 19. Septemb. 1649. Unserer Reiche des Römischen im 13. des Hungarischen im 24. und des Böhmischen im 22. Jahr.

Ferdinand

Vt. Ferdinand Graff Kurf.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis
proprium

Wilhelm Schröter.

N. II.

Kayserliche Antwort an Chur-Bayern in eadem materia.

Durchlauchtiger, Hochgebohrner, lieber Vetter, Schwager und Chur-
Fürst.

Es hat Mir Ew. Liebden Hoff-Cammer-Präsident neben andern vorderst gehorsamt referiret, was sie auf Dr. Deyels Ihre jüngst erstatterte Relation sich resolviret und entschlossen haben, und Ich habe daraus hauptsächlich abgenommen, daß Ew. Liebden zu der Subscription des jüngst zu Nürnberg veranlasseten Recesss unter andern derentwegen bewogen worden, daß Sie in diesen Gedanken begriffen gewesen, daß solcher Recess nicht allein mit meinem Wissen und Willen ausgericht, sondern auch Ihren Abgeordneten nach Nürnberg von den Meinigen Ew. Liebden zum besten eingerathen, dahero sie dann auch die Subscription nicht difficultiren, da anderst der punctus Religionis in der Obern-Pfalz, dann das Ober-Pfälzische Concingent pro Militia Suedicae Satisfactione, und die Renunciacion des Pfalz-Graff Carl Ludwigs Gebrüdern, zu endlicher Richtigkeit gebracht wäre worden, also daß Ich der Gedanken muß seyn, daß zwar Ew. Liebden bey diesem Recess selbst allerhand Nachdencken gefunden müssen haben, solchen aber Ihre derentwegen nicht entgegen seyn lassen, diemvil Sie vermeynet, daß die Einwilligung solchen Schlußes, ausser der zu Nürnberg disputirten Clausul zwischen meinen und den Schwedischen Deputirten, daß wann im Reich an den Zahlungs-Terminen einige mora seyn sollte, derentwegen jedoch die Evacuation meiner Erb-Landen nicht aufzuhalten, bey Mir ein

N r

ganz

N. II.
El. Antwoort
an Chur-
Bauern.

1649
Sept.

ganz richtige und resolvirte, auch meinen Gesandten nach Nürnberg anbefohlene Sache sey.

1649
Sept.

Nun sehe Ich ausser allen Zweifel, Ew. Liebden werde seithero mein an Dieselbe unter dato den fünfften dieses abganges Schreiben zu recht eingelangt seyn, und Die daraus nicht allein abgenommen haben, daß die Besetzung dieses Recesss weder meine Gedanken noch Befehl niemahls gewesen, sondern daß Ich einen solchen Recess für höchst gefährlich, und zumahl nur zu mehrern Mißtrauen zwischen Churfürsten und Ständen dienend, vor allen aber dahin zielend finde, daß der ganze Articulus Evacuacionis, Exauktionis & Solutionis, und darmit der jüngst getroffene Frieden-Schluß selbst zum Theil dissolviret, zum Theil nicht allein dahin reduciret werde, daß die Evacuacion und Exauktion auf gewisse Termin pari passu nicht vorgehe, sondern daß solche pari passu auch vorgehen solle, ganz unverzüglich, und auch dessen künfftigen Vergleichs Execution auf noch weitere so wohl Mir als Ew. Liebden und dem ganzen Reich unbekante Puncta, ausgestellt bleibe, sonst aber hat Mich keines weges obbemelte Claulul wegen Fortsetzung der Evacuacion in meinen Erb Landen, auch bey Verwilligung der Evacuacion im Reich (als welche auch nicht zu Praliminar- sondern dem Haupt Recesss selbst gehörte) allein dahin bewogen, daß Ich meinen Gesandten gedachten Recesss zu subscribiren, bevorab ehe Ich solchen zuvor sehe und wisse, inhibiret, sondern neben erstgedachten Difficultäten auch folgende, daß gleich in initio dieses Recesss von den Schwedischen nicht zu erhalten gewesen, daß solcher (wie es der Frieden-Schluß sonst ausdrücklich vermag) hätte auf den Evacuacions- und Exauktionis- Puncten restringiret werden können, sondern daß die Schwedische durchaus einen solchen Recesss behaupten, daß der Friede nur so weit richtig und erhoben und von allerseits kriegenden Theilen ratificiret worden, daß derselben Execution betreffende Puncta indistincte meinen und den Königlich-Schwedischen höchst commendirenden Generalitäten überlassen sey, welches gleichwie es wider den Buchstaben des Friedens, also auch von Ew. Liebden leicht zu crachten ist, was für Gefahren dem allgemeinen Wesen aus so präetendirter Übergab an die Schwedischen und andern Generalitäten entstehen könnte.

So wird vord andere in puncto Amnistia ganz ein ander Project aufgerichtet und diesem Recesss einverleibet, darinnen nicht allein die Mir, krafft Frieden-Schluß, competirende Executions-Direction, wider des Friedens Inhalt und den arctiorem modum exequendi, entzogen, sondern in deme hauptsächlich bey dieser Deputation die Schweden die Hand haben wollen, und sich auch hierzu unbekante materias tractandas reserviren thun, man also fast ein neues und im Reich armitirtes Tribunal zu gewarten haben müsse, dergleichen weder den Generalitäten noch den Ständen keines weges gebühret, vorzunehmen, immassen man Mich auch nicht beschuldigen kan, daß Ich an meinem Ort in diesem Punct das wenigste hätte ermahnen lassen, was zu Execution des Friedens gehörig und der arctior modus exequendi mir sich bringt. Ich lasse dahin gestellet seyn, daß von den Schwedischen in puncto Satisfactionis Militia mehrers, als der Frieden-Schluß in sich hält, gesuchet und erhalten worden; was aber hiebey des Churfürsten von Sachsen Liebden gedenden, das haben Ew. Liebden aus vero Ihr jüngst beschienen Communication Dero Schreibens an mich, mit mehrern vernommen. Ich communicire Deroselben hiemit ferner, was der ganze Nieder-Sächsische Crantz in puncto universalis Evacuacionis pari passu faciendæ an mich gelangen lassen, und gib Ihro benebens zu bedenden, wann nicht allein die Designationes Restituendorum ex capite Amnistia, sondern auch die Designationes Evacuendorum noch ganz unrichtig bleiben (wie sie dann de facto noch unrichtig seynd, weiln die Schweden und Franckosen wegen Franckenthal zu keinem billigen Temperament sich noch zur Zeit bequemt, auch wegen der Pläge, so des Herzogen von Lothringen Liebden inhaben, nichts richtiges geschlossen) dargegen aber die Schweden so lang in possess der Quartier so wohl im Reich,

1649.
Sept.

Reich, als meinem Marggraffthum Mähren und Herzogthum Schlesien, wie auch in Eger, bis dieses alles und Zweiffels ohne nach ihrem Gefallen verglichen, verbleiben sollen, ob der Schweden und Franzosen Gelegenheit und bishero geführte Actiones wohl erzeigen, daß sie sich weiter um was vergleichen sollten, sonderlich weilen von ihnen die Designationes exauctoratorum Militum & Locorum utrinque evacuatorum in Primo, Secundo & Tertio Termino sub A. B. C. als Bevilagen in dem Recels zwar vor bereit verglichene Sachen (von deme Wir doch nichts wissen) angezogen, zu End des Recellus aber auf weitere Handlung vorbehalten worden.

1649.
Sept.

So wird die Designatio derjenigen Stände, welche aus dem Obern- und Niedern-Sächsischen wie auch Westphälischen und Obern vier Reichs-Craessen ihr Contingent zu der 4ten und 5. Million innerhalb der 3. Evacuations- und Exauctorations-Terminen zusammen bringen, und auf des Königlich-Schwedischen Generalissimi Assignation auszahlen sollen, gleichfalls als ein absonderlich verglichene Specificacion in medio Recellus angezogen, im Schluß aber ebenmäßig und andere Tractanda zu weiterer Abhandlung ausgesetzt. Ingleichen wird von besagtem Schwedischen Generalissimo expresse vorbehalten, sich wegen dieser 4ten oder 5ten Millions-Restanten deren an die Stände begehrten Real-Assecuration nicht zu begeben, mit der weitem Erklärung, daß obgemeldte Real-Assecuration ante primum Terminum Evacuacionis & Exauctoracionis richtig gemacht, und dann erst alles dasjenige, was in diesem Recels geschlossen, seine vollkommene Krafft erlangen und seinen Effect haben solle. Ebenmäßig obwohln im Ersten §. Hierauf nun 2c. gesetzt wird, daß alsofort nach geschlossener gangen Handlung innerhalb acht Tagen aus denen im Frieden-Schluß benannten 7. Läger-Städten eine Million Dithlr. baar entrichtet, und darauf alsobald so wohl meine als Königlich-Schwedischen theils zu Abdank- und Abführung der auf dem ersten Termin, welcher sey der vierzehende Tag von dato dieser geschlossenen Tractaten, laut der Designation sub A. und auf den andern und dritten Termin sub B. & C. verzeichneten Regimenten und Besungen geschritten, und mit gleichmäßiger Abdankung und Abführung also verfahren werden solle, damit alles à dato dieser geendigten unterschriebenen gangen Handlung innerhalb sechs Wochen vollkommenlich abgerichtet seyn möge. So wird doch solches alles durch die vorgemeldte Reservata in effectu wiederum cassiret und aufgehoben, also daß man sich keiner Universal-Evacuation weder in Primo, Secundo noch Tertio Termino noch zur Zeit versichert halten kan, so lange und vielgedachte Reservata nicht verglichen: ob auch schon wegen der Præliminar-Evacuation im letzten §. Hierauf nun 2c. daß solche, so viel von der Königlich-Schwedischen Soldatesca besetzte Plätze betrifft, gegen Erlegung deren darzu verabredeter Satisfactions-Gelder, also gleich ohne allen weitem Verzug oder Exception sürgenommen, und von dato dieses Recells inner halb 14. Tagen zu End gebracht werden sollen, gemeldet wird, so weiß man doch nicht, was für einen Schluß die Schweden unter diesen Worten meinen, ob nur den bloßen Recels, wie er allhie mit seinen Reservatis und angezogenen- aber dabey nicht befindlichen vielweniger verglichenen Bevilagen von den Ständen unterschrieben, oder aber vielmehr von die ganze Handlung, wann dieselbe auch in den reservirten Punkten richtig seyn würde, massen sie dann nicht den Terminum Præliminaris Evacuacionis à dato dieses Recellus Subscription, sondern allein dieses Recellus-Schluß auf 14. Tage setzen, welches eben so wohl von der gangen Handlung, wann dieselbige in allen ihren Punkten richtig, kan verstanden werden, daß also nicht weniger die Præliminaris Evacuatio gleichfalls allerdings scheinen thut, daß sie ebenmäßig einen ungewissen Terminum à quo haben, wie dann die præliminaris Evacuatio ratione locorum, welcher Ort und wie gegen einander abzutreten, nicht hier in sede sua propria, sondern weit daroben der Universal-Evacuation einverleibt, und nach derselben Einderleibung allererst in §. Darbey dann 2c. die Clausul eingerückt wird, daß alsdann erst alles dasjenige, was in diesem Recels geschlossen (darunter dann vorhero dieselbige Præliminar-Evacuation ausdrücklich specificiret ist) seinen Effect haben solle, wann zu vorhero gemeldte Real-Assecuration der

1649.
Sept.

vierten und fünfften Million noch ante Primum Terminum Evacuationis richtig gemacht worden.

1649.
Sept.

Ich will hierbey geschweigen, was dieser Auffas auch derentwegen billig für Nachdencken mit sich bringt, daß er den Ständen als eine verglichene, und von Mir vermittelst meiner Abgesandten bestellte Sache, mit dieser Bedrohung obrudirt worden, daß, so Wir darein nicht consentiren wollen, ihnen die Quartier ob dem Hals gezogen werden sollen, sonderlich aber daß Ew. Liebden allein, ein oder andern Churfürsten Liebden Liebden Liebden aber gar kein Termin gegeben worden, da doch so wohl Ihnen als andern, Land Leut und alles daran gelegen, daß der Evacuations- und Exauktionations-Punct ex pacto ganz ein incertum würde, und wie der Frieden die Schwedischen gleichwohl in einer gewissen Zeit zu der Evacuation und Exauktionation obligirt, dieser Recels hingegen alles auf ihr Belieben stelle. Mir zwar kommt für, samt Ew. Liebden vorgebracht wäre worden, daß die Schwedischen unversehens ein großes Desiderium bey diesem Recels- Tractat zur Execution des Friedens erscheinen thäten lassen, welches zumahlen nicht zu negligiren, sondern auf alle Weise zu ergreifen wäre. Ich kan aber ein solches aus dem modo procedendi, aus dem Recels selbst, und aus der unversehnen Separation des Universal- und Particular-Evacuations-Besens gang nicht abnehmen, sonderlich aber auch hieraus, daß dem Churfürstlichen Collegio obgedachter Massen nicht allein kein Termin Ihren Principalen davon part zu geben, sondern so gar den anwesenden Churfürstlichen Gesandten nicht so viel Zeit gelassen worden, daß solches nur hierüber das an, & quomodo? deliberrte, wie das von meinen Gesandten eingeschickte Protocollum, laut Abschrift B. mit sich bringt, und kan Ich Mir zumahlen nicht einbilden, daß in solchem Recels Chur-Cölln, Sachsen und Brandenburgs Liebden Liebden Liebden so leicht einwilligen werden, welches dann alles eine Division im Churfürstlichen Collegio, dieses aber den Schwedischen und Franzosen nur noch mehrers Occasion geben würde, in trüben Wasser zu fischen und dergleichen Confusion sich aufs beste zu Nug zu machen, so Uns dann alles, nechst obangezogenen im Recels selbst sich enthaltenden weit ansehenden Reservatis, dahin bewogen, daß Ich Mich jüngst unter dato den 7ten dieses Ew. Liebden überschriebener Massen resolviret, nicht zweiffend, Ew. Liebden werden sich weder von Mir noch von Ihrer Mit-Chur-Fürsten Liebden Liebden Liebden dieß Orts separiren, noch weniger dahin allein eilen wollen, daß wann Sie vermeynten ihre Sicherheit zu haben, Sie sich wohl in mehrer Unsicherheit, als nie, befinden, vielmehr versehe Ich Mich gegen Ew. Liebden gänglich, daß, aller Massen Ich Ihre bey diesem gangen Friedens- Tractat treulich affiltirt, es auch alsofort ganz geneigt und erlichig bin, und man endlich doch bey vollem Lauff der Waffen Mittel gefunden, communicato consilio ein oder andere Difficultät und Obscurität zu superiren; daß also auch Sie dieß Orts mit Mir und der Mit-Chur-Fürsten Liebden Liebden Liebden Liebden di concerto gehen, und sich ein oder andere der Schwedischen Bedrohung nicht turbiren werden lassen, zumahlen auch daß aus diesem Recels nicht abzunehmen, daß einigiger Stand im Reich dardurch der Winter Quartier überhoben, sondern solche vielmehr vor alle Crayß damit capituliret seynd, daß die Preliminar-Evacuation von der Universal-Enträumung ein separirtes Werk, und die erste ihren Fortgang (da anderst nicht andere Ausflucht hervorkommen) die aber nicht allein keinen Fortgang haben, sondern so lang unverglichen bleiben solle, bis den Schwedischen und Franzosen beliebt, dreyerten Vergleich statt zu geben. Inzwischen ist leicht zu erachten, daß die Schweden zu einiger Haupt-Abdankung nicht greiffen, sondern Mich und andere Stand (wollen sie anderst Land und Leut und alles was sie haben, nicht auf einmahl auf die Spitz setzen) zu Unterlassung aller fernern Abdankung gleichfals necessitiren werden, dardurch man nichts anders, als die Continuation jegiger Oppression erhalten wird haben.

Sollte aber ja Ew. Liebden Abgeordneter wieder bessere Zuversicht zu einiger Subscription sich bewegen haben lassen, so versehe Ich Mich doch gänglich, Ew. Liebden

1649.
Sept.

den werden wegen der in meinem Nahmen zuhabenden Reichs-Plätze, zumahl nichts ohne mein Vorwissen und Einwilligung tractiren oder capituliren, wemger einige Evacuation wärcklich vornehmen, und könnten Ew. Liebden selbstn leichtlichen erachten, daß wann dergleichen Separat von Thro (das Ich zumahl nicht hoffen will) dieß Orts untractet, geschweige vorgenommen werden sollte, was es so wohl bey dem gangen Friedens-Executions-Tractat, als bey der Preliminar-Evacuation für weit aussehende gefährliche, und sowohl mir als Ew. Liebden so beschaffene Confusion und Consequentien nach sich ziehen würde, die allein den Cronen zum besten, dem gemeinen Wesen aber und beyden unsern Häusern zu höchsten Unstaten ausschlagen würden und müßten. Im übrigen so haben auch Ew. Liebden leichtlich zu erachten, wann man dergestalt theils von den Schweden, theils von Fürsten und Städte-Rath, sowohl Ich als das Churfürstliche Collegium sich alles abdringen lassen müste, was bevorab bey so vielen noch andern bevor behaltenen Handlungen und weitem Punkten, Mir und Ew. Liebden zu höchsten Schaden für Conclusa herfür brechen möchten, nächstens daß auch Ich nicht sehe, daß dadurch einzig Zeit verlohren, daß man sich eines gewissen, auch mit anderer Chur-Fürsten Liebden Liebden Liebden hierüber vergleiche, weilen inzwischen im Haupt-Tractat fortgefahen, und je mehr in selbigem verglichen, je besser dieser weit aussehender, und die Execution des Friedens nur steckender Interims-Recess bey Seits gebracht, und wann er ja nicht gang dahin gestellt, wenigst ir vielen moderirt werden kan. So Ich Ew. Liebden bey diesem eigenen Courier nicht bergen wollen, bin darüber Derofelben willfähriger Antwort gewärtig und verbleibe ic. Eberstorff den 9. Sept. Ao. 1649.

1649.
Sept.

§. XXXVI.

Subscrip-
tion des
Recessus
gehört end-
lich Kayserli-
cher seits.

Hierauf erfolgte endlich die Subscrip-
tion des Recessus, auch von Kayserli-
cher Seite, durch die beyde Gesandten,
Vollmar und Lindenpühr, gleichwie
von Schwedischer Seite, durch den Prae-
sident Erskain und Baron Drenstjern;
wie die sub N. I. beyliegende Formula des
Interims-Recessus, ausweist. Nach de-
ren Vollziehung, beyderseits Generalitä-
ten, sich wegen der Ordren, auch wegen
des modi und temporis, die Evacuation der
Plätze und Abführung der Völkcr be-
treffend, mit einander verstanden, wie die
Anlagen sub N. II. III. IV. zu erkennen
geben.

N. I.

Interims-Recess, derer bishero zu Nürnberg, zwischen den Herren Kayserli-
chen, item den Herren königlich-Schwedischen, und den Herren Reichs-Stän-
den, in puncto Restitutionis ex capite Amnistiae & Gravaminum, item Sacri-
factionis, Exautorationis und Evacuationis abgehandelter Tractaten; wie
solcher von den Herren Kayserlichen, königlich-Schwedischen, und der
Chur-Fürsten und Stände Bevollmächtigten unterschrie-
ben, und gegen einander ausgelieffert worden.

N. I.
Interims-
Recess.

Zu wissen, als vermittelt Göttlicher Gnaden, nach lang gepflogenen Tractaten
zu Ösnabrück und Münster in Westphalen, der allgemeine Frieden in Deutschland so
weit erhoben publicirt, und von allerseits hohen kriegenden Theilen ratificirt worden,
daß einige gewisse, desselben Execution concernirende Punkten, der Römisch-Kay-
serlichen Majestät, wie auch der königlichen Majestät zu Schweden, höchst comman-
direnden Generalitäten übergeben, und dieselbe sich zu erst besagtem Ende, allhier in des
Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg eigener Person erhoben und eingefunden;
Daß hierauf zu würcklicher dessen Vollziehung, nach reiffer Deliberation der Sachen,
immitelst, und biß man auch der übrigen Punkten halber, zu endlichem Schluß wird könn-

